

Satzung
der Segler Vereinigung Mannheim E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 18.08.1931 gegründete Verein trägt den Namen „Segler-Vereinigung Mannheim e.V.“ (im weiteren „SVM“ genannt) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. 37 eingetragen. Sitz des Vereins ist Mannheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Stander der SVM ist dreifarbig in den Stadtfarben blau-weiß-rot mit weißer Wolfsangel im blauen Feld.

Die SVM ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) und dessen Grundsätzen unterworfen. Weitere Verbandszugehörigkeiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Segelsports. Auf die Ausbildung der Jugend in allen Bereichen des Segelsports wird besonderer Wert gelegt. Die Segler-Vereinigung Mannheim e.V. fühlt sich zur Pflege und zum Schutz der Natur in besonderem Maße verpflichtet.

Die SVM ist parteipolitisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder mit Beginn des folgenden Kalenderjahres zu ordentlichen

Mitgliedern, es sei denn, dass aus Sicht des Gesamtvorstandes wichtige Gründe dagegen sprechen.

Mitglieder, die sich um die Förderung der SVM und des Sports in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen und die Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Aufnahme als Probemitglied bzw. zum Ende der Probezeit als Vollmitglied entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluß hat mit zwei Drittel Mehrheit zu erfolgen. Die Zeit der Probemitgliedschaft erstreckt sich bis zum Ende des dem Aufnahmeantrag folgenden Jahres und kann durch Beschluß des Vorstandes um 12 Monate verlängert werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Dadurch enden alle Funktionen und satzungsmäßigen Rechte sofort; die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss durch einen eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden:

1. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber der SVM nicht nachkommt
2. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung bzw. die Ordnungen laut § 14 oder grob unsportlichen Verhaltens.
3. Bei unehrenhaften oder sonstigen das Ansehen des Vereines schädigendem Verhalten.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ehrenrat einzulegen. Dieser entscheidet dann abschließend und endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen und Baulichkeiten der SVM nach den dafür gültigen Ordnungen zu nutzen. Jugendliche und Probemitglieder haben kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) zahlen einen Jahresbeitrag, der innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren wird vom Gesamtvorstandes vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Mitglieder haben zur Unterhaltung unserer Anlagen Arbeitsdienste abzuleisten; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung der Satzung und Ordnungen der SVM und rege Beteiligung am Vereinsleben zur Pflicht gemacht.

Jeder Bootseigner ist im Rahmen seiner körperlichen Möglichkeiten verpflichtet, sich an einer segelsportlichen Veranstaltung pro Jahr (z.B. Regatta, Wanderfahrt, Fahrtenwettbewerb) zu beteiligen oder sich in diesem Zusammenhang als Helfer zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder müssen dafür Sorge tragen, dass dem Geschäftsführenden Vorstand die jeweils aktuellen Anschriften bekannt sind. Kann wegen nicht erfolgter Anzeige der Anschriftenänderung dem Mitglied eine Mitteilung nicht zugestellt werden, dann wird diese am Schwarzen Brett öffentlich ausgehängt und gilt dann 6 Wochen danach als zugestellt.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es sein Recht, dies dem Geschäftsführenden Vorstand zu melden, welcher sich dann mit dem Gesamtvorstand oder dem Ehrenrat um Schlichtung bemüht.

Alle Mitglieder und jugendliche Mitglieder über 14 Jahre sind verpflichtet innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt in die SVM mindestens den Segelschein „A“ des DSV oder den Sportbootführerschein zu machen, sofern sie als verantwortlicher Schiffsführer ein Segelschiff fahren.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Ausübung des Segelsports Rücksicht auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu nehmen.

§ 7 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand
4. Ehrenrat

§ 8 Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1.Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

und wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch

- e) Pressewart
- f) Takelmeister „Dordrecht“ (oder Stellvertreter)
- g) Stützpunktleiter Reffenthal (oder Stellvertreter)
- h) Stützpunktleiter Otterstadt (oder Stellvertreter)
- i) Sportwart (oder Stellvertreter)
- j) Jugendleiter (oder Stellvertreter)
- k) Schulungsleiter (oder Stellvertreter)
- l) Sprecher des Ausschusses für Technik, Sicherheit und Umwelt (oder Stellvertreter).

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse einberufen oder auflösen und deren Mitglieder ernennen.

Fest eingerichtet wird der Ausschuss für Technik, Sicherheit und Umwelt. Ihm gehören 6 Personen an, welche aus ihrer Mitte einen Sprecher bestimmen, der dem Gesamtvorstand angehört. Dem Ausschuss soll mindestens ein Mitglied aus jedem Stützpunkt angehören.

Bei Vorstandssitzungen nimmt außer dem geschäftsführenden Vorstand jeweils nur der entsprechende unter e) bis l) festgelegte Amtsinhaber oder dessen Vertreter teil.

§ 9 Vorstandswahl

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der Stellvertreter und der Mitglieder des technischen Ausschusses) erfolgt auf unbestimmte Zeit in der Mitgliederversammlung. Für ein ausscheidendes Vorstands- oder Ausschußmitglied hat Neuwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis zu einer solchen Versammlung kann der Gesamtvorstand kommissarisch einen Nachfolger ernennen.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist. Anträge auf Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes können jederzeit eingereicht werden, müssen jedoch spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand oder dem Wahlausschußvorsitzenden vorliegen.

Gewählt werden können nur Mitglieder, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis für das zugeordneten Vorstandsamt vorliegt.

Um den Verein vor Schaden zu bewahren kann der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied vom Amt suspendieren.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse übertragen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Durchführung von Mitgliederbeschlüssen und die Behandlung von Anträgen und Anregungen.

Gegen ein einstimmiges Veto des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand keine rechtsgültigen Beschlüsse fassen.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, entsprechend der Satzung tätig zu werden, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins zu schlichten. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte den Ehrenratsvorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Anträge auf Neuwahl müssen 30 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand oder den Wahlausschuß gestellt werden.

§ 12 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend hat im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung; über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Der Vorstand genehmigt einen Jugendetat, der jeweils zum Jahresende mit dem geschäftsführenden Vorstand abzurechnen ist. Aufgabe des Jugendleiters, der von der Vereinsjugend nominiert und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, ist es, die Interessen der Jugend mit den Belangen des Vereinsvorstandes zu koordinieren.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die

Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Liegeplatzordnung und eine Jugendordnung.

Änderungen werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15 Wahlausschuß.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuß zu wählen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.

Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

§ 16 Mitgliederversammlung bzw. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung bekanntgegeben werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 15 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. beim Wahlausschußvorsitzenden sein.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung den Anträgen mit zwei Drittel Mehrheit zustimmt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfaßt mindestens folgende Punkte:

- a) Jahresberichte
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) evtl. Neuwahlen des Vorstandes bzw. Kassenprüfer
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Bei der Beschlußfassung über Anträge sowie bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden, daß der Text der Änderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden kann.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen, steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport, nach Möglichkeit für den Segelsport.

§ 18 Mehrheitsdefinition

Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist gilt: Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist das Verhältnis der Ja zu den Nein Stimmen; d.h. ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 19 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, den 6.2.1998

Eingetragen in das Vereinsregister Mannheim am 10. März 1998